

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. Dezember 1915.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: Prüfung bei Unterbreitg und Vorräte von Kartoffeln betreffend; die Sicherung der Kartoffelvorräte betreffend.

## Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1915.)

Erhebung der Ernterträge und Vorräte von Kartoffeln betreffend.

Nach Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorräterhebungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Inhabernehmer landwirtschaftlicher Betriebe, einzeln ob die Landwirtschaft als Haupt- oder als Nebenberuf anzuführen ist, sind verpflichtet, ihre mit Beginn des 15. Dezember 1915 vorhandenen Kartoffelvorräte ohne Rücksicht auf den Ort der Lagerung anzugeben.

### § 2.

Die Aufnahme der Kartoffelvorräte erfolgt mittels Ortstafeln; die zur Angabe Verpflichteten oder deren Stellvertreter haben die gesamten Vorräte nach den vorgeschriebenen Unterscheidungen in Festern und Fluid anzugeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben in der Ortstafel zu beurkunden.

### § 3.

Die mit der Vorratsaufnahme beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Angabe Verpflichteten zu prüfen.

### § 4.

Wer vorsätzlich die Angabe, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht macht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis